



## Verrechnungssteuer - Update

### Verwirkung des Rückerstattungsanspruches Vorsicht bei der Deklaration im Wertschriftenverzeichnis

In einem kürzlich publizierten Entscheid hat das Steuerrekursgericht des Kantons Zürich (StRG-ZH) die Verwirkung des Rückerstattungsanspruches der Verrechnungssteuer für Privatpersonen streng ausgelegt (Entscheid 2 VS.2015.7 vom 17. Dezember 2015, [www.strgzh.ch](http://www.strgzh.ch)). Im zu beurteilenden Fall wurde der Brutto-Dividendenertrag im Verlaufe des Einschätzungsverfahrens durch den Steuerkommissär noch korrigiert, allerdings verweigerte er die Rückerstattung der darauf entfallenden Verrechnungssteuer zufolge nicht ordnungsgemässer spontaner Deklaration. Das StRG-ZH schützte das Vorgehen des Steuerkommissärs, sodass der Dividendenertrag nun doppelt besteuert worden ist.

#### Sachverhalt

Ein Willensvollstrecker deklarierte im Wertschriftenverzeichnis (WV) in der unterjährigen Steuererklärung einer Verstorbenen u.a. den Abgang sämtlicher Aktien einer an der Schweizer Börse kotierten Gesellschaft. Korrekterweise wurde der Vermögenssteuerwert dieser Titel im WV per Todestag mit CHF 0.00 beziffert. In den Spalten A bzw. B des WV wurde hingegen kein entsprechender Bruttoertrag aus diesen Aktien erfasst, da weder dem Depotverzeichnis der Bank noch der Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung Dividendenerträge entnommen werden konnten. Zudem seien im Zeitpunkt der Erstellung der Steuererklärung auch keine Erträge in der Steuerklärungssoftware hinterlegt gewesen.

#### Erwägungen des StRG-ZH

Nach den gesetzlichen Vorschriften wird der Anspruch auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer verwirkt, wenn die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fließen, der zuständigen Steuerbehörde nicht angegeben werden (Art. 23 VStG). Der Steuerpflichtige muss seine Einkünfte, die der Verrechnungssteuer unterliegen, *selbst, d.h. aus eigener Initiative*, im WV deklarieren. Nur dann besteht ein Anspruch auf Rückerstattung der abgezogenen Verrechnungssteuer. Eine Deklaration kann *spätestens bis zur definitiven Veranlagung* vorgenommen werden.

Dieser Auslegung folgend ist es somit nicht ausreichend, wenn die Nachdeklaration durch die Steuerbehörden – wie in diesem Falle geschehen – erfolgt. Unerheblich war vorliegendfalls auch die Tatsache, dass die Aktientitel im WV deklariert worden sind, denn es kommt nicht darauf an, ob die Steuerbehörden die Unvollständigkeit der Deklaration hätten erkennen müssen. Ein Rückerstattungsanspruch ist somit nur gewahrt, wenn Privatpersonen die Erträge selbst und spontan im WV angeben.

**News: Elektronischer Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer**

In der Schweiz ansässige juristische Personen können ab sofort die Rückerstattung der Verrechnungssteuer mit Formular 25 elektronisch beantragen. Um die Verrechnungssteuer rückfordern zu können, füllen juristische Personen ein Antragsformular aus und senden es an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV). Neu lassen sich dieser Antrag und die dazu notwendigen Unterlagen auch online einreichen. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss anschliessend ein Unterschriftenblatt in Papierform zugestellt werden (Quelle: Mitteilung der ESTV vom 22.01.2016, [www.admin.ch/news](http://www.admin.ch/news)).

---

Contacts: **Richard J. Wuermli**, Certified Tax Expert, Managing Partner, TAX EXPERT International AG  
**Andreas Tschannen**, MAS SUPSI in Business Law, Senior Manager, TAX EXPERT International AG

---

**A Partnership for Success**

TAX EXPERT International AG  
Löwenstrasse 11  
CH-8021 Zürich  
Tel. +41(0)44 225 85 85  
Fax +41(0)44 225 85 95  
info@taxexpert.ch  
www.taxexpert.ch

Treuhand EXPERT Global AG  
Löwenstrasse 11  
CH-8021 Zürich  
Tel. +41(0)44 225 85 50  
Fax +41(0)44 225 85 55  
info@treuhandexpert.ch  
www.treuhandexpert.ch

Financial EXPERT Global AG  
Löwenstrasse 11  
CH-8021 Zürich  
Tel. +41(0)44 225 85 25  
Fax +41(0)44 225 85 95  
info@financialexpert.ch  
www.financialexpert.ch

ADDED VALUE Wirtschaftsprüfungen  
Riedmatt 9  
CH-6300 Zug  
Tel. +41 (0)41 711 08 00  
Fax +41 (0)41 711 08 90  
info@avwp.ch  
www.avwp.ch



Members of EXPERT Alliance